Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz
zur Zweiten Änderung der Satzung über die De-minimis-Beihilfen
der Sächsischen Tierseuchenkasse

Vom

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Zweite Änderung der Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den

Sächsisches Staatsministerium für
Soziales und Verbraucherschutz

Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Zweite Änderung der Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse

Vom 29. November 2019

Auf Grund von § 15 Abs. 1 des Sächsische Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Erste Änderung der Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Satzung über die De-minimis-Beihilfen vom 29. Oktober 2018 (SächsABl. 2019 Nr. 1 S. 26 vom 3. Januar 2019), geändert am 24. April 2019 (SächsABl. Nr. 24 S. 878 vom 13. Juni 2019) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
   „der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung vom 27. Februar 1995 (SächsABl. S. 532), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 1. März 1997 (SächsABl. S. 357) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung."

2. Anlage 2 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung – 6. Zertifizierungsprogramm wird wie folgt eingefügt:

6. Zertifizierungsprogramm	**Schweine**
6.1 Art und Höhe der Beihilfe	
<u>Höhe</u> De-minimis-Beihilfe zu den Untersuchungskosten an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide. Die Untersuchungskosten können von Tierhaltern, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden. <u>Voraussetzungen</u> Die Beihilfe kann nur bei Einhaltung des unter Punkt 6.2 genannten Programmes und nach Vorliegen einer dementsprechenden aktuellen Teilnahmeerklärung des Tierhalters gewährt werden. <u>näheres Verfahren</u> Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag" der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden. <u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.	
6.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung und Zertifizierung der Tiergesundheit in Schweine haltenden Betrieben (Zertifizierungsprogramm Schweine) vom 29.11.2019 handeln.	

3. Anlage 4 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung – 7. Pseudotuberkulose wird wie folgt eingefügt:

7. Pseudotuberkulose	**Schafe und Ziegen**
7.1 Art und Höhe der Beihilfe	
<u>Höhe</u> De-minimis-Beihilfe für die Untersuchungskosten an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide. Die Untersuchungskosten können von Tierhaltern, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden. <u>Voraussetzungen</u> Die Untersuchungen erfolgen auf Empfehlung des Schaf- und Ziegengesundheitsdienstes nach Absprache mit dem Tierhalter. <u>näheres Verfahren</u> Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden. <u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.	
7.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Pseudotuberkulose in Schaf- und Ziegenbeständen im Freistaat Sachsen (Pseudotuberkulose-Programm Schafe/Ziegen) vom 29.11.2019 handeln.	

4. Anlage 6 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung – 3. Früherkennung Süßwasserfische wird wie folgt gefasst:

   Der Abschnitt „Nr. 3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:

   „Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen in Fischerei und Aquakulturbetrieben (Früherkennungsprogramm Fische) vom 29.11.2019 handeln.“

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 29. November 2019

Sächsische Tierseuchenkasse

Dr. Hans Walther
Vorsitzender des Verwaltungsrates